

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Horneburg

1. Am 12.09.2021, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, finden in der Samtgemeinde Horneburg die

Kommunalwahlen

- **Kreistagswahl**
- **Wahl des Landrates**
- **Wahl des Samtgemeinderates**
- **Wahl der Räte der Gemeinden Agathenburg, Bliedersdorf, Dollern, Nottensdorf und des Fleckens Horneburg**
- **Wahl des Samtgemeindebürgermeisters**

statt.

2. Die Samtgemeinde Horneburg ist in 15 Wahlbezirke eingeteilt.
3. Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind. Für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl wurden 6 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag (12.09.2021) um 15.30 Uhr in der Grundschule Horneburg, Leineweberstieg 7, 21640 Horneburg zusammen.
3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl des Landrates sowie der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.
4. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat drei Stimmen für die Kreiswahl, drei Stimmen für die Gemeinderatswahl, drei Stimmen für die Samtgemeinderatswahl, eine Stimme für die Wahl des Landrates sowie eine Stimme für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

1. **bei der Wahl des Kreistages sowie des Gemeinderates und Samtgemeinderates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf**
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge, **insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!**
2. **bei der Wahl des Landrates sowie der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters lediglich eine Stimme für einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, ist eindeutig kenntlich zu machen, ob mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt wird.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Kreistagswahl, Gemeinderatswahl, Samtgemeinderatswahl und Samtgemeindebürgermeisterwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Für die Landratswahl können **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindegewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindegewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis-, Gemeinde- und Samtgemeindegewahlen sowie die Wahl des Landrates und der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen grünen Stimmzettelumschlag und nur einen gelben Wahlbriefumschlag.

Jede Wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

8. Die Wahl einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Horneburg, den 03. September 2021



Matthias Herwede

Ausgehängt am: 06.09.2021
Abgenommen am: 15.09.2021